

**Satzung
des
Sportvereins Union 1920 e.V. Salzgitter-Bad**

**§ 1
Name, Sitz, Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Union 1920 e.V. Salzgitter-Bad“. Er wird im folgenden SV Union genannt. Der SV Union hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Salzgitter eingetragen.
2. Die Farben des SV Union sind blau-weiß. Das Vereinswappen ist ein blaues „U“ im weißen Feld.
3. Der SV Union ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Sportfachverbände.

**§ 2
Zweck**

1. Der SV Union bezweckt die Pflege von Sport und Spiel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Dazu gehören unter anderem:
 - Die Durchführung von regelmäßigen Sport- und Spielübungen im Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungsbereich.
 - Die Ausbildung von zur sachgemäßen Leitung der Sport- und Spielübungen erforderlichen Personen und die Anschaffung geeigneter Lehrmittel und Literatur.
 - Intensive Jugendpflege.
 - Die Teilnahme an Serien-, Rundenspielen und Wettkämpfen, sowie die Durchführung von Geselligkeitsveranstaltungen.
2. Der SV Union dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der SV Union ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SV Union dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV Union.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Durchführung seiner Zwecke kann der SV Union haupt- und nebenberufliche Kräfte einstellen.

§ 3

Mitgliedschaft im SV Union

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Konfession, Nationalität und parteipolitischer Zugehörigkeit.
3. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern (z.B. passive Mitglieder).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Für Nichtvolljährige haben deren gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung zu unterschreiben. Durch die schriftliche Beitrittserklärung wird die Vereinsatzung anerkannt.
2. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche unter Angabe des Grundes abzulehnen.
3. Die Rechte und Pflichten als Mitglied beginnen mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem SV Union ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Der Austritt kann frühestens nach Ablauf des Kalenderhalbjahres erfolgen, in dem der Eintritt erfolgte.
3. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem SV Union bestehen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6

Ausschluss

1. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Berufungsinstanz ist der Ehrenrat (§16.2).
2. Ausschlussgründe sind:
 - Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - Grobes unsportliches Verhalten.

- Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung.
- 3. Von der Einhaltung des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied durch den Vereinsvorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- 4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Einspruch an den Ehrenrat zulässig, er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrates wird mitgeteilt; sie ist endgültig.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt.
2. Die Einrichtungen des SV Union nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. An Veranstaltungen des SV Union teilzunehmen, sowie Sport in allen Abteilungen auszuüben.
4. Vom SV Union Versicherungsschutz zu verlangen, dies jedoch nur im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und darauf basierende Beschlüsse des Vorstands umzusetzen.

§ 9 **Mitgliedsbeitrag**

1. Beitragshöhe: Die Mitgliederversammlung setzt diese mit einfachem Mehrheitsbeschluss fest.

2. Beitragszahlung: Der Beitrag ist mindestens für ein Vierteljahr (quartalsweise) im Voraus zu zahlen.
3. Beitragsermäßigung: Sie kann nur durch den Vorstand für einzelne Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.
4. Besondere Vereinsumlagen oder Spartenbeiträge bedürfen der Genehmigung einer Mitglieder- oder Abteilungsversammlung, im letzteren Falle auch der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 **Organe des Vereins**

1. Organe des SV Union sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der erweiterte Vorstand
 4. Der Hauptausschluss
 5. Der Ehrenrat
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Union. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
2. Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Dieser Antrag muss Angaben über die Gründe und den Zweck enthalten. Er ist dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die Einberufung erfolgt innerhalb eines Monats nach Antragseingang.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (§12), des erweiterten Vorstandes (§13), des Ehrenrates (§17) und der Kassenprüfer (§16).
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des SV Union.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

6. Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind der Versammlung schriftlich einzureichen.
7. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Satzungsänderungen erfordern $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von dieser zu genehmigen.

§ 12 **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des SV Union nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Schatzmeister(in)
 - Dem/der Schriftführer(in)
3. Der SV Union wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch zwei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 13

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach §12 und
 - Dem/der Beisitzer(in) für Sportanlagen
 - Dem/der Beisitzer(in) für Veranstaltungen
 - Dem/der Beisitzer(in) für Öffentlichkeitsarbeit
 - Dem/der Beisitzer(in) für Finanzen
 - Dem/der Jugendwart(in)
 - Dem/der Beisitzer(in) für mit besonderen Aufgaben
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
4. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten in seinem Aufgabengebiet für den Gesamtverein, berät den Vorstand und erarbeitet Beschlussvorlagen.

§ 14

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem erweiterten Vorstand nach §13, den Abteilungsleitern sowie je einem/einer Vertreter(in) der dem Vorstand zugeordneten Sportgruppen.
2. Der Hauptausschuss ist beratendes Gremium für den Vorstand. Er tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen und erarbeitet Beschlussvorlagen.

§ 15

Geschäftsordnung

Vorstand, erweiterter Vorstand und Hauptausschuss geben sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach 4 Jahren wenigstens ein Prüfer auszuwechseln. Die Prüfer dürfen nicht dem erweiterten Hauptvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich mindestens einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über diese Prüfung und über die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses ist ein Protokoll anzufertigen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes oder Teilen desselben vor.

§ 17

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern im Mindestalter von 30 Jahren, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre. Der Ehrenrat ist die Schlichtungsstelle des SV Union. Er wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertreter.
2. Der Ehrenrat ist nur dann beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand kann den Ehrenrat kommissarisch ergänzen, wenn nur noch zwei Mitglieder einschließlich Stellvertreter des Ehrenrates Vereinsmitglieder sind.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Auflösung des SV Union kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht nach Erfüllung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen an die Stadt Salzgitter über mit der Maßgabe, es zur Pflege und Förderung des Sports im Stadtteil Salzgitter-Bad im Sinne von steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Salzgitter-Bad, den 26.03.2011

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des SV Union am 25.03.2011 beschlossen.